

## **Änderung der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien Vom 25. Juli 2007**

Die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 12. Januar 2007 (BANz. S. 703) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 9.1 der Richtlinien wird durch folgende Fassung ersetzt:

9.1 Folgende Maßnahmen können als Projektförderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden (Basisförderung):

9.1.1 Die Errichtung von Solarkollektoranlagen bis 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche:

a) Erstinstantation von Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung:

Die Förderung beträgt 60 € je angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche, mindestens jedoch 412,50 € je Anlage.

b) Erstinstantation von Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, zur solaren Kälteerzeugung oder zur Bereitstellung von Prozesswärme: Die Förderung beträgt 105 € je angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche.

c) die Erweiterung bereits in Betrieb genommener Solarkollektoranlagen (unabhängig von der Größe der bestehenden Anlage):

Die Förderung beträgt 45 € je zusätzlich installiertem, angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche.

9.1.2 Die Errichtung automatisch beschickter Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung mit einer installierten Nennwärmeleistung von 8 kW bis 100 kW:

Bei Anlagen zur Verbrennung von Holzpellets (auch Kombinationskessel) beträgt die Förderung 36,00 € je kW errichteter installierter Nennwärmeleistung, mindestens jedoch 1.500 €

Bei Anlagen zur Verfeuerung von Holzhackschnitzeln beträgt die Förderung 750 € je Anlage. Anträge auf Förderung von Anlagen zur Verfeuerung von Holzhackschnitzeln können nur noch für bis zum 31.12.2007 betriebsbereit installierte Anlagen bewilligt werden.

9.1.3 Die Errichtung von Scheitholzvergaserkesseln mit einer installierten Nennwärmeleistung von 15 kW bis zu 30 kW. Förderfähig sind nur Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O<sub>2</sub>-Gehaltes im Abgasrohr) zur Wärmeerzeugung mit Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 l/kW und sofern im Datenblatt der Anlage nachgewiesen wird, dass der nach Nummer 8.2 genannte Emissionswert und Kesselwirkungsgrad eingehalten wird.

Die Förderung beträgt 1.125 € je Anlage.

Anträge auf Förderung können nur noch für bis zum 31.12.2007 betriebsbereit installierte Anlagen bewilligt werden.

2. Die Höhe des Innovationsbonus gemäß Nr. 9.2.1 der Richtlinien bemisst sich ungeachtet der Nr. 1 dieser Änderung weiterhin nach der Basisförderung gemäß Nr. 9.1 in der Fassung der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 12. Januar 2007.
3. Diese Änderung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Maßgeblich ist der Tag des Antragseingangs.  
Für freiberufliche und gewerbliche Antragssteller kommt Nr. 1 der Änderung erst mit dem Tag der Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission zur Anwendung. Bis zur beihilferechtlichen Genehmigung wird freiberuflichen und gewerblichen Antragsstellern die Förderung nach Nr. 9.1 der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 12. Januar 2007 gewährt.  
Eine Rücknahme oder Stornierung von bereits vor Inkrafttreten dieser Änderung gestellten Anträgen, um durch erneute Antragstellung für dieselbe Maßnahme die Konditionen dieser Richtlinie nutzen zu können, ist nicht möglich.

Berlin, den

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Im Auftrag  
Dr. Urban Rid